## Universitätsstadt Gießen Der Magistrat

### **Dezernat IV**

Universitätsstadt Gießen . Dezernat IV  $\cdot$  Postfach 11 08 20  $\cdot$  35353 Gießen



Berliner Platz 1 35390 Gießen

 Auskunft erteilt: Frau Weigel-Greilich Telefon: 0641 306-1016
Telefax: 0641 306-2015

E-Mail: gerda.weigel-greilich@giessen.de

Ortsbeirat Wieseck über Geschäftsstelle Ortsbeiräte

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen IV-Wei/HS

Datum 29.03.2022

# 5. Sitzung des Ortsbeirates Wieseck am 11.11.2021 Top 7 – Werbeanlagen – OBR/0459/2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem o.g. Antrag nehmen wir wie folgt Stellung.

#### Zu 1.:

Die Werbeanlagensatzung der Stadt Gießen gilt nur für einen kleinen abgegrenzten Bereich der Stadt Gießen. Die Satzung findet innerhalb des Anlagenrings (West-, Ost-, Süd- und Nordanlage) und der Bahnhofstraße Anwendung.

Eine Baugenehmigungspflicht von Werbeanlagen besteht nach § 63 Hess. Bauordnung (HBO). Ausgenommen hiervon sind lediglich die in der Anlage zur HBO unter I Nummer 10 aufgeführten Werbeanlagen. Einer Satzung bedarf es demnach nicht zur Herstellung einer Genehmigungspflicht für Werbeanlagen.

Ermächtigungsgrundlage für eine Werbeanlagensatzung ist der § 91 Abs. 1 HBO. Zweck einer solchen Satzung muss die Durchführung baugestalterischer Absichten sein. Hierfür erforderlich ist eine sachliche Rechtfertigung.

Die Vorschrift bildet mit dem aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20, 28 GG) folgenden Gebot der Normenklarheit und dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung den Prüfungsmaßstab für untergesetzliches, auf diese Ermächtigungsnorm gestütztes Gestaltungssatzungsrecht. Dies bedeutet, dass mit einer dieser Ermächtigungsnorm gestützten Gestaltungssatzung mehr bezweckt werden muss, als die unterschiedslose Erhaltung der Gestaltung des gesamten Ortsbildes, d. h. Gestaltungsziele, die gleichermaßen durch alle Ortsteile verfolgt werden können, können eine Gestaltungssatzung nicht rechtfertigen.

Vielmehr müssen mit dieser Gestaltungssatzung gebietsspezifische gestalterische Absichten verfolgt werden, die dem von der Gestaltungssatzung erfassten Gebiet ein besonderes Gepräge geben sollen. Denn für alle Gebiete (Ortsteile) gleichermaßen verfolgte Gestaltungsziele dürfen mit der Satzung nicht verfolgt werden, d. h. eine pauschale Zielsetzung, wie das Zurückdrängen von Werbung im Gemeindegebiet oder das Ziel die unterschiedslose Erhaltung des gesamten vorhandenen Straßen- und Ortsbildes, ist unzulässig.

Der Magistrat der Universitätsstadt Gießen kann daher der Empfehlung nicht folgen.

### Zu 2.:

Da gemäß vorstehender Antwort die Werbeanlagensatzung der Stadt Gießen derzeit nicht auf Wieseck ausgedehnt werden soll, erübrigt sich hier eine Antwort. Allgemein kann jedoch erwähnt werden, dass ein Antragsteller ein Anrecht auf eine Genehmigung hat, wenn keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften einer Genehmigung entgegenstehen. Insofern wäre eine Abstimmung mit dem Ortsbeirat nicht entscheidungsrelevant für eine Genehmigung.

Mit freundlichen Grüßen

S.C. I

Gerda Weigel-Greilich

Stadträtin